

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Stadt Mosbach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) hat der Gemeinderat am 04. Februar 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	89.787.360 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-92.232.800 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.445.440 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	-2.445.440 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	88.188.080 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-91.189.480 €

2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts

(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-3.001.400 €
-----------------------------	---------------------

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.778.800 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-15.622.900 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-11.844.100 €
aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-14.845.500 €
(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	10.000.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.200.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	7.800.000 €
aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	-7.045.500 €
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

10.000.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

4.080.000 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000.000 €

§ 5

Steuersätze

Der Steuersatz (Hebesatz) wird festgesetzt
für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge;

420 v.H.

II.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 24.02.2026 die Gesetzmäßigkeit der am 04.02.2026 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Mosbach für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 10.000.000 € und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.080.000 € werden genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 10.000.000 € ist genehmigungsfrei.

III.

Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 31 sowie § 34 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach als Stiftungsorgan am 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung des Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	139.380 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-162.900 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-23.520 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	-
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	-23.520 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	135.170 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-131.730 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.440 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	-
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	3.440 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-7.500 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-7.500 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-4.060 €

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 32.500 €

IV.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 11.02.2026 die Gesetzmäßigkeit der am 04.02.2026 beschlossenen Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

V.

Der Haushaltsplan der Stadt Mosbach und der Stiftung Hospitalfonds für das Haushaltsjahr 2026 liegen in der Zeit vom 09.03.2026 bis einschließlich 17.03.2026 in der Verwaltungsstelle Neckarelz, Martin-Luther-Str. 2, Zimmer 211 zu den Öffnungszeiten Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr oder unter vorheriger Terminvereinbarung Montag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, aus. Termine können unter der Telefonnummer 06261/82-258 vereinbart werden.

VI.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung

des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 09.03.2026

Julian Stipp
Oberbürgermeister